

Drucksache:
0030/2021/BV

Datum:
27.01.2021

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Antrag des Vereins Kulturhaus Karlstorbahnhof e.V. auf
Anerkennung als Träger der außerschulischen
Jugendbildung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 10. Mai 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	13.04.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	06.05.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anerkennung des Vereins Kulturhaus Karlstorbahnhof e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Verein Kulturhaus Karlstorbahnhof e.V. hat mit Schreiben vom 25.11.2020 die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt.

Nach Prüfung des Antrags ist die Verwaltung zu der Auffassung gelangt, dass der Träger alle Voraussetzungen erfüllt, die für eine Anerkennung nötig sind. Mit dieser Anerkennung ist automatisch auch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden.

digitale Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13.04.2021

Ergebnis: mehrheitliche Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Ja 19 Nein 02 Enthaltung 00

Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2021

Ergebnis: beschlossen
Enthaltung 1

Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben

Der Verein Kulturhaus Karlstorbahnhof e.V. hat mit Schreiben vom 25.11.2020 beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt.

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung muss geprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz, JBG) erfüllt werden.

2. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

2.1. Zuständigkeit:

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach § 17 JBG das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Über die Anerkennung muss daher vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg entschieden werden.

2.2. Voraussetzungen der Anerkennung

Träger der außerschulischen Jugendbildung werden nach § 4 JBG dann anerkannt- und vom Land Baden- Württemberg im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung grundsätzlich gefördert, wenn sie

- a. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden- Württemberg haben und sich überwiegend an baden- württembergische Teilnehmer*innen wenden;
- b. im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten;
- c. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen;
- d. den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind;
- e. im Rahmen der Zielsetzung und der Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen;

- f. über fachlich geeignete Mitarbeiter*innen verfügen;
- g. sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen;
- h. die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

2.3. Prüfung der Voraussetzungen

- a. Der Antragsteller hat seinen Sitz in Heidelberg und wendet sich mit seinen Angeboten im Bereich der außerschulischen Jugendbildung überwiegend an Kinder und Jugendliche aus Heidelberg.
- b. Aus der Satzung des Vereins wird deutlich, dass die Inhalte der Arbeit sich im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung bewegen und eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit geleistet wird.
- c. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Anerkennung der Finanzbehörden nachgewiesen.
- d. Der Träger hat eine ausführliche Übersicht seiner Tätigkeiten für Kinder und Jugendliche vorgelegt. Sie umfasst verschiedene Formen der Theaterarbeit wie regelmäßige Kurse, eine generationenübergreifende Theatergruppe sowie regelmäßige Ferienangebote. Einige der geplanten Aktivitäten konnten in 2020 durch die Corona- Pandemie nicht stattfinden, sollen jedoch, sobald es die Pandemielage zulässt, so schnell wie möglich gestartet werden. Von 2014 bis 2019 war der Karlstorbahnhof mit dem Projekt „Spielraum Musik“ in einer Unterkunft für geflüchtete Familien mit den dort lebenden Kindern und Jugendlichen aktiv. Seit 2018 beteiligt sich der Karlstorbahnhof darüber hinaus an dem Projekt „Shared Reading“. Sowohl die Inhalte als auch der Umfang der vorgestellten Maßnahmen sprechen dafür, dass die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind.
- e. Im Rahmen der Zielsetzung des Vereins stehen die Angebote grundsätzlich allen Interessierten offen

- f. Der Leiter des zum Karlstorbahnhofs gehörenden TiKK (Theater im Kulturhaus Karlstorbahnhof) ist ausgebildeter Theaterpädagoge. In den einzelnen Projekten wird er durch weitere Ehrenamtliche mit entsprechendem fachlichem Hintergrund unterstützt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Träger Kulturhaus Karlstorbahnhof e.V. die formalen Kriterien des Jugendbildungsgesetzes für eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung erfüllt und auch inhaltlich kontinuierlich wichtige Beiträge zur außerschulischen Jugendbildung leistet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verein Kulturhaus Karlstorbahnhof e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung anzuerkennen. Mit der Anerkennung ist automatisch auch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

gezeichnet
Stefanie Jansen